

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für  
Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 3,5 % p.a. (Neuanleger)**

**Warnhinweis:**

**Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

**Datum der erstmaligen Erstellung: 02. August 2019**

**Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0**

1	<b>Art der Vermögensanlage</b>	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	<b>Bezeichnung der Vermögensanlage</b>	Nachrangdarlehen der Next2Sun GmbH mit einer Verzinsung von 3,5 % p.a. für Neuanleger
2	<b>Anbieterin der Vermögensanlage</b>	Ökostrom Saar GmbH, Trierer Straße 22, 66663 Merzig
	<b>Emittentin der Vermögensanlage</b>	Next2Sun GmbH, Trierer Straße 22, 66663 Merzig
	<b>Geschäftstätigkeit der Emittentin</b>	Die Entwicklung, die Simulation, der Test, der Betrieb und der Bau von Test-, Prototyp- und kommerziellen Anlagen zur Energiewandlung, -gewinnung und -speicherung; Konzipierung, Entwicklung und Test des Betriebs von neuartigen Formen der erneuerbaren Energieerzeugung inklusive der baurechtlichen Erschließung von dafür notwendigen Standortflächen.
	<b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b>	www.beteiligungsportal.oekostrom-saar.de/next2sun-nextlevel betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München.
3	<b>Anlagestrategie</b>	Die Anlagestrategie besteht darin, über die Emittentin, die Next2Sun GmbH, die Projektierung, Errichtung, den Betrieb und die Vermarktung von PV-Freiflächenanlagen (PV=Photovoltaik) auf Basis eines innovativen Aufständerkonzeptes zu finanzieren und aus der Vermarktung und dem Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen.
	<b>Anlagepolitik</b>	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Investition in Personal, Werkzeuge, Betriebsausstattung und Projektierungsleistungen der Emittentin Nachrangdarlehen einzuwerben.
	<b>Anlageobjekte</b>	Das Anlageobjekt besteht in der Wachstumsfinanzierung der Emittentin. Die Emittentin ist ein Start-up-Unternehmen, das auf Basis eines innovativen Aufständerkonzeptes eine neue Art von PV-Freiflächenanlagen am Markt etablieren möchte. Die Emittentin benötigt zur Finanzierung der nächsten Wachstumsphase (Personal, Werkzeug, Betriebsmittel, Kosten für Fremdleistungen) einen Betrag in Höhe von bis zu € 300.000. Dieser Betrag soll mit den Emissionserlösen aus dieser Vermögensanlage und der parallel angebotenen Vermögensanlage für Bestandsanleger finanziert werden.
4	<b>Laufzeit der Vermögensanlage</b>	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit Vertragsschluss und ist bis 31.12.2021 befristet. Die Durchführung der Finanzierung setzt ein Mindestemissionsvolumen in Höhe von €100.000 voraus. Wird das Mindestemissionsvolumen innerhalb der Angebotsfrist (31.12.2019, bis zu fünf Monate Verlängerung im Ermessen der Emittentin) nicht vollständig gezeichnet, wird die Emission abgebrochen.
	<b>Kündigung</b>	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	<b>Konditionen der Zinszahlung</b>	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 3,5 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres ausbezahlt, erstmals zum 31.12.2019. Wird das Mindestemissionsvolumen nicht erreicht, hat der Anleger keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sollte der Anleger bereits Zinszahlungen erhalten haben, sind diese der Emittentin zurückzuerstatten.
	<b>Konditionen der Rückzahlung</b>	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum 31.12.2021 zurückgezahlt. Wird das Mindestemissionsvolumen nicht erreicht, werden die eingezahlten Beträge unverzüglich gem. den gesetzlichen Bestimmungen zurückerstattet.
5	<b>Risiken</b>	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	<b>Maximalrisiko</b>	Es besteht das Risiko des <b>Totalverlusts</b> des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	<b>Prognoserisiko</b>	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht den angestrebten unternehmerischen Erfolg erzielt. Die Emittentin muss sich im Rahmen der Markterschließung und -durchdringung mit seiner Produktinnovation im Wettbewerb mit herkömmlichen Technologien behaupten. Dafür wesentlich könnte ganz allgemein die Setzung von politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sein. Auf Unternehmensebene werden wesentliche Einflussfaktoren für den Erfolg oder Misserfolg der zukünftigen Entwicklung das Ergebnis des gegenwärtig laufenden Patentierungsverfahrens, die Preisentwicklung bifacialer Module gegenüber herkömmlichen Modulen, der Marktwert des erzeugten Stroms sowie die erreichten Projektierungserfolge sein.
	<b>Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt</b>	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des

		<p>Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde.</p> <p>Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.</p>
	<b>Genehmigungsrisiken</b>	Im Hinblick auf zu errichtende PV-Freiflächenanlagen besteht das Risiko, dass die hierzu erforderlichen Genehmigungen nicht erlangt werden können und Projektierungen dadurch scheitern. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	<b>Fremdfinanzierung auf der Ebene der Projektgesellschaft</b>	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	<b>Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin</b>	Bei der Emittentin handelt es sich um ein typisches Start-up-Unternehmen, das mit einer neuen Produktidee in Wettbewerb mit bereits etablierten Technologien eintritt. Insofern können die typischen Risiken, die ein Start-up begleiten eintreten, insbesondere: mangelnder Markterfolg, mangelnde Akzeptanz, Nachteile im Preiswettbewerb, Misserfolge bei der Markterschließung und Marktdurchdringung, erforderliche Produktverbesserungen und Managementfehler. Die Entwicklung eines Start-ups ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Produktentwicklung, Personal, Werkzeuge, Vertrieb und Markterschließung verbunden, welche gegenwärtig nicht exakt beziffert werden können. Die genannten Kosten können höher ausfallen als gegenwärtig angenommen. Es besteht das Risiko, dass sich die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	<b>Risiken aus dem Betrieb der Anlagen</b>	Es besteht das Risiko, dass gegenwärtig nicht kalkulierte und nicht vorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung der Intensität der Sonneneinstrahlung sowie politische Änderungen bei der Förderung der Erneuerbaren Energien, die Akzeptanz der Technologie, Rechtsstreitigkeiten etc. den Markterfolg der Next2Sun GmbH beeinträchtigen und die Erlöse gegenüber der Planung geringer ausfallen oder ausbleiben. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändert, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, das die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	<b>Fungibilitätsrisiko</b>	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	<b>Dauer der Kapitalbindung</b>	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 31.12.2021. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	<b>Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers</b>	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	<b>Emissionsvolumen</b>	Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 3,5 % beträgt zusammen mit parallel angebotenen Nachrangdarlehen für Bestandsanleger mit einer Verzinsung von 4,0 % insgesamt € 300.000.
	<b>Art und Anzahl der Anteile</b>	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 1.000, der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000. Unbeschadet dessen ist die Emittentin jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen. Die Anzahl der Nachrangdarlehen hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 1.000 und dem Emissionsvolumen von € 300.000 können (einschließlich der Nachrangdarlehen für Bestandsanleger mit einer Verzinsung von 4,0 %) maximal 300 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	<b>Verschuldungsgrad</b>	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2018 15,6 % (Fremdkapital / Eigenkapital).
8	<b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung</b>	Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf jährliche Verzinsung des Nachrangdarlehens in Höhe von 3,5 % p.a. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils am 31.12. eines Jahres, erstmals zeitanteilig zum 31.12.2019. Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Die Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).
	<b>Gesamtauszahlungen</b>	Die Emittentin ist auf der Grundlage des Nachrangdarlehensvertrags verpflichtet, während der Laufzeit der Vermögensanlage an die Anleger Zinsen in Höhe von 3,5 % p.a. zu bezahlen und zum Ende der Laufzeit der

		Vermögensanlage das Nachrangdarlehen zurückzahlen. Bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage sind an den Anleger einschließlich Verzinsung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens Gesamtzahlungen in Höhe von 107 % des Nachrangdarlehensbetrags vor Steuern angestrebt (hierbei wird eine Wertstellung zum 31.12.2019 unterstellt). Sie teilen sich in laufende Zinszahlungen und eine Schlusszahlung wie folgt auf: Zinsen zum 31.12.2019: 3,5 % p.a. des Erwerbspreises ab dem Tag der Wertstellung in 2019 Zinsen zum 31.12.2020: 3,5 % p.a. des Erwerbspreises Zinsen in Höhe von 3,5 % p.a. und Rückzahlung des Nachrangdarlehens in Höhe von 100 % des Erwerbspreises zum 31.12.2021.
	<b>Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen</b>	Für den Fall, dass die Marktbedingungen des Marktes für Erneuerbare-Energie-Anlagen sich besser, genauso, oder unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass die Marktbedingungen des Marktes für Erneuerbare-Energie-Anlagen sich deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	<b>Kosten</b>	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Zusätzliche Kosten über den Erwerbspreis hinaus können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.
	<b>Provisionen</b>	Es fallen keine Provisionen an.
	<b>Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen</b>	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin eine Vergütung in Höhe von € 1.200. Der Erstattungsanspruch der Anbieterin gegenüber der Emittentin wird von der Emittentin nicht aus dem Emissionsvolumen, sondern aus ihrem sonstigen Vermögen bedient.
10	<b>Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform</b>	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAniG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	<b>Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt</b>	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien gem. §§ 67, 68 WpHG, die entweder (i) maximal € 1.000 investieren, oder (ii) maximal € 10.000 investieren und nach erteilter Selbstauskunft über ein freiverfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000 verfügen oder (iii) deren Anlagebetrag den zweifachen Betrag ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht überschreitet, höchstens jedoch € 25.000. Die Vermögensanlage hat einen kurzfristigen Anlagehorizont (ca. 2 Jahre), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.12.2021 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12	<b>Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b>	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	<b>Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten</b>	In den letzten zwölf Monaten wurde eine Vermögensanlage mit einem Verkaufspreis von insgesamt € 500.000 angeboten. Davon wurden € 500.000, d.h. das gesamte angebotene Volumen, verkauft. Vollständige Tilgungen waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	<b>Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAniG</b>	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie zukünftige Jahresabschlüsse sind beim elektronischen Bundesanzeiger unter <a href="https://www.bundesanzeiger.de">https://www.bundesanzeiger.de</a> (Suche: next2sungmbh) in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
15	<b>Sonstige Hinweise</b>	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	<b>Besteuerung</b>	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	<b>Verfügbarkeit des VIB</b>	Das VIB ist bei der Emittentin, Trierer Straße 22, 66663, sowie bei der Anbieterin, der Ökostrom Saar GmbH, Trierer Straße 22, 66663 Merzig, verfügbar.

Mit nachfolgender Unterschrift bestätige ich vor Vertragsschluss die Kenntnisnahme des auf Seite 1 genannten Warnhinweises.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vor- und Familienname des Anlegers/der Anlegerin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anlegers/der Anlegerin mit Vor- und Familiennamen